

RS Vwgh 1991/9/19 90/06/0198

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.09.1991

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13a;

AVG §37;

BauO Stmk 1968 §62 Abs1;

BauRallg;

Rechtssatz

Wird nicht nur ein Dachgeschoß ausgebaut, sondern insbesondere auch ein beträchtlicher Zubau geschaffen und ein in der betreffenden Widmungskategorie unzulässiger Gewerbebetrieb geschaffen, so ist es nicht Aufgabe der Behörde, eine solche (umfangreiche) Änderung des Projektes zu veranlassen, daß es letztlich genehmigungsfähig wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990060198.X03

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at